

## 5. MAJESTÄTSBELEIDIGUNG IN DER PRAXIS DES SALZBURGER LANDESGERICHTS

Nach dieser primär an den Normen orientierten Darlegung der materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen der Verfolgung beleidigender Äußerungen über den Monarchen und das Kaiserhaus soll im Folgenden der Blick auf die Rechtswirklichkeit gerichtet werden. Der erhaltene Aktenbestand des Landesgerichts Salzburg ermöglicht eine Untersuchung der praktischen Handhabung der Straftatbestände der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses. Die in den Akten enthaltenen Informationen zeigen, welche Äußerungen von der Staatsanwaltschaft bzw. den Richtern des Landesgerichts als strafbar geahndet wurden. Diese Quellen ermöglichen aber nicht nur die Rekonstruktion der strafrechtlichen Verfolgung von Schmähungen des Monarchen, sondern erlauben darüber hinaus Einblicke in die Einstellung der Untertanen zu ihrem Kaiser und seiner Politik. Die inkriminierten Äußerungen und die Umstände, unter denen diese fielen, geben Aufschluss über die Stimmung in der Bevölkerung und die Motive der Angeklagten. Daher sollen zunächst die Delinquenten selbst zu Wort kommen und dargelegt werden, in welcher Form sie sich kritisch über Kaiser Franz Joseph äußerten und wodurch sie zu diesen strafbaren Äußerungen veranlasst wurden. Im Anschluss daran ist darzulegen, in welcher Form die Obrigkeit auf solche Beleidigungen reagierte. Zunächst stellt sich dabei die Frage, wie die Strafverfolgungsbehörden überhaupt Kenntnis von diesen Delikten erlangten. Sodann wird untersucht, wie die strenge Strafdrohung von bis zu fünf Jahren (schweren) Kerkers in der Praxis gehandhabt wurde. Schließlich ist die soziale Zusammensetzung der vom Salzburger Landesgericht verurteilten Täter zu analysieren.

### 5.1 DIE DRAMATURGIE DER MAJESTÄTSBELEIDIGUNGEN

Die als Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verfolgten Äußerungen reichen von derben Beschimpfungen des Kaisers und seiner Familie bis zu relativ differenzierter Kritik an konkreten politischen Entscheidungen des Staatsoberhauptes. Da die Feststellung des genauen Inhalts der inkriminierten Bemerkungen für Staatsanwaltschaft und Gericht eine wesentliche Rolle spielte, lässt sich der Wortlaut der verfolgten Äußerungen in den meisten der überlieferten Fälle rekonstruieren. Diese vom Gesetzgeber für strafbar erklärten

Meinungen erlauben Rückschlüsse auf die Einstellung der Menschen gegenüber dem Kaiserhaus, ihre Anteilnahme am politischen Geschehen und ihre Ansicht zu aktuellen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen.

Doch wodurch wurden die Täter dazu bewegt, sich abfällig über den Monarchen zu äußern? Angesichts der hohen Strafdrohung erscheint es erklärungsbedürftig, dass sie sich des Risikos einer Kerkerstrafe aussetzten, obwohl durch die Tatbegehung – anders als etwa bei Eigentumsdelikten – nichts zu gewinnen war. Aufschluss über die Motive der Täter gibt nicht nur der konkrete Inhalt der jeweiligen Schmähung, sondern auch der Kontext, in dem die Äußerung fiel. Außerdem gab das Gericht den Angeklagten Gelegenheit, sich zu rechtfertigen, was die Täter vielfach zur Darlegung ihrer Motive nutzten. Anders als bei gewöhnlichen Ehrenbeleidigungen spielte in den vorliegenden Fällen von Majestätsbeleidigung die Absicht, die geschmähte Person persönlich zu beleidigen, nie eine Rolle. Dem Kaiser von Angesicht zu Angesicht die Meinung zu sagen, mag sich mancher der Täter gewünscht haben, die Gelegenheit dazu bot sich jedoch keinem von ihnen. Da ein direktes Zusammentreffen der Täter mit dem Staatsoberhaupt in den vorliegenden Akten nicht überliefert ist, fehlen Belege für unmittelbare persönliche Beleidigungen des Monarchen. So wurde zwar über den Kaiser geschimpft, Kenntnis davon erlangte er, wenn überhaupt, aber nur über den Umweg der Justiz. Selbst ein Versuch, dem Monarchen auf postalischem Weg einen schmähenden Brief zukommen zu lassen, scheiterte an der Bürokratie des Wiener Hofes.<sup>548</sup>

Im Folgenden sollen die beleidigenden Worte, wegen derer sich die Angeklagten vor dem Salzburger Landesgericht verantworten mussten, wiedergegeben werden. Dabei sollen in erster Linie die Täterinnen und Täter zu Wort kommen. Daneben werden auch der jeweilige Zusammenhang, in dem diese fielen, sowie gegebenenfalls der historische Hintergrund anzusprechen sein.

### *5.1.1 Majestätsbeleidigung als Ausdruck des Protests gegen die Obrigkeit*

Den unmittelbaren Anlass für eine die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzende Äußerung lieferte in einer Mehrheit der Fälle eine Auseinandersetzung mit Vertretern der Obrigkeit, wobei die Majestätsbeleidigung meist als Ausdruck des Protests gegen ein als ungerecht empfundenes Einschreiten von Staatsdienern interpretiert werden kann. In 31 jener 106 untersuchten Verfahren, in denen sich der Sachverhalt aus den vorhandenen Akten rekonstruieren lässt, erfolgte die Tat als Reaktion auf eine Amtshandlung. In erster Linie waren es Freiheitsentziehungen, die die

---

<sup>548</sup> SLA Landespräsidium 1866, Nr. 1600; SLA Strafakten, Fasz. 22/2, 1866, Nr. 477 (Franz Schatz).

Betroffenen zu beleidigenden Äußerungen gegen den Kaiser veranlassten. In 26 Fällen schimpfte der Täter bei seiner Festnahme über den Monarchen oder machte in der Haft seinem Unmut über die Obrigkeit Luft. Häufig ging eine Majestätsbeleidigung aus Anlass einer als ungerecht empfundenen Behandlung durch die Obrigkeit mit einer Beleidigung der einschreitenden Beamten oder mit Handgreiflichkeiten gegen diese einher.

Eine Festnahme wegen Bettelns stand am Beginn jener Auseinandersetzung zwischen Engelbert Dillinger und den Vertretern der Staatsgewalt, die schließlich zu einer Anklage wegen Majestätsbeleidigung führte. Der bereits wiederholt wegen Bettelns und Landstreicherei verurteilte Dillinger hatte am 27. September 1887 gegenüber den ihn arretierenden Gendarmen gemeint, „ihr österr. Gendarmen seid ja so nur lauter Falloten sammt eurem Kaiser, der die schlechten Gesetze herausgegeben hat, der Fallot von einem Kaiser, ihr Gendarmen seid ja nur des Kaisers Räubersknechte u. er ist euer Hauptmann“.<sup>549</sup> Dillinger entging allerdings seiner Strafe, weil er offenbar geisteskrank war, weshalb der Staatsanwalt die Anklage zurückzog. Ungerecht behandelt fühlte sich wohl auch Karl Auer, der am 9. März 1860 in St. Johann von zwei Gendarmen festgenommen wurde, weil er zwar einen Heimatschein, nicht aber eine andere erforderliche Urkunde bei sich führte. Er meinte bei seiner Abführung: „Wenn mein Heimathsschein nicht richtig ist, so scheiße ich auf den Kaiser und auf Alle.“<sup>550</sup>

In einigen der Fälle, in denen der Kaiser oder die Beamten anlässlich einer Festnahme oder der Eskortierung in den Arrest beschimpft wurden, waren die Beamten ursprünglich wegen Bettelns oder Landstreicherei eingeschritten. Betroffen waren daher meist Personen aus den untersten gesellschaftlichen Schichten, deren Lebenswandel nicht den obrigkeitlichen Vorstellungen vom „braven“ Untertanen entsprach. So war etwa Ferdinand Prohaska ohne festen Wohnsitz, als er 1906 wegen Bettelns und Landstreicherei verhaftet wurde. Das Salzburger Landesgericht verurteilte ihn zu einem Jahr schweren Kerkers, weil er nach seiner Festnahme auf offener Straße wiederholt laut ausgerufen hatte: „Ich scheiße auf Seine Majestät den Kaiser, auf unseren Herrgott und die Pfaffen“ und „Mir ist alles gleichgiltig, Seine Majestät und der Herrgott sollen mich alle am Hintern lecken“.<sup>551</sup>

Auch Karl Beierleitner war wegen Bettelns verhaftet worden, bevor er im Wachzimmer der städtischen Sicherheitswache mit folgenden Worten den Kaiser auf eine Stufe mit sich selbst stellte: „Der Kaiser ist auch nicht mehr wie ich, er stinkt

549 SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1887, Nr. 226 (Engelbert Dillinger).

550 SLA Strafakten, Fasz. 12/1, 1860, Nr. 91 (Karl Auer).

551 SLA Strafakten, Fasz. 37/2a, 1906, Nr. 166 (Ferdinand Prohaska).

gerade so wie ich, wenn er scheidet.“<sup>552</sup> Einen ähnlichen Tenor hatte auch die Äußerung des arbeits- und unterstandslosen Albert Bühler, der anlässlich seiner Eskortierung auf die Polizeiwache auf dem Mirabellplatz und in der Dreifaltigkeitsgasse feststellte: „Der Kaiser ist ein Spitzbube u. Fallot, gerade wie wir.“<sup>553</sup>

Wegen eines schwerwiegenderen Zwischenfalls war Josef Horwath verhaftet worden. Er hatte versucht, bei Oberndorf mit einer gestohlenen Zille die Salzach zu überqueren, nachdem ihm die bayerischen Finanzwachleute die Einreise verweigert hatten. Da er jedoch keine Ruder hatte und der Fluss stark angeschwollen war, musste er umkehren. Am Ufer erwarteten ihn bereits mehrere Männer, darunter der Führer des Gendarmeriepostens, der ihn als einen am selben Tag aus dem Schub entlassenen Vaganten wiedererkannte. Nachdem Horwath durch seine heftige Gegenwehr mehrere der Männer verletzt hatte, gelang es schließlich, ihn auf einem Wagen festzubinden und ins Gefangenenhaus zu führen. Während der Fahrt schimpfte er ununterbrochen auf die Gendarmen und den Kaiser: „Du und Euer Kaiser seid's Lumpen, Lausbub von einem Gendarmen, seid's eh lauter Räuber etc.“ Im Gefangenenhaus angekommen fügte er noch hinzu: „Du und der Kaiser könnt's mich im Arsch lecken.“<sup>554</sup> Zu einer Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung kam es nicht, weil Horwath aufgrund seiner völligen Berausung nicht zurechnungsfähig war. Das Landesgericht verhängte aber eine zweimonatige Arreststrafe wegen Trunkenheit.

Neben Bettel und Landstreicherei veranlassten auch Ruhestörungen und Raufereien häufig zu einem Einschreiten der Sicherheitsorgane. Dementsprechend oft erfolgten Majestätsbeleidigungen nach einem obrigkeitlichen Einschreiten wegen exzessiven oder ungebührlichen Benehmens. So wurde Peter Meßner 1870 von einem Gendarmen wegen seines anstößigen Benehmens aus der Branntweinschenke der Barbara Swatosch abgeführt. Er war mit einigen Franzosen, die er in der Schenke getroffen hatte, und mit der Wirtin in Streit geraten. Anlässlich seiner Festnahme sagte er auf der Straße: „Der Kaiser kann mich samt der Regierung im Arsch lecken, die Regierung ist so mit lauter Spitzbuben zusammengesetzt.“ Vor Gericht stellte er diese Aussage gar nicht in Abrede, behauptete jedoch, den französischen Kaiser gemeint zu haben und aus Ärger über die in der Schenke anwesenden Franzosen über deren Kaiser geschimpft zu haben. Das Landesgericht hielt diese Verteidigung zumindest für nicht widerlegbar und sprach Meßner von

---

552 SLA Strafakten, Fasz. 31/1, 1887, Nr. 71 (Karl Beierleitner).

553 SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1887, Nr. 161 (Albert Bühler).

554 SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 203 (Josef Horwath).

der Anklage wegen Majestätsbeleidigung frei. Allerdings konnte auch er den Gerichtssaal nicht als freier Mann verlassen, hatte er sich doch auch einer Wachebeleidigung schuldig gemacht, indem er zu dem eingeschrittenen Gendarmen gesagt hatte: „Er sei schon früher Soldat gewesen als der Gendarm, und dort, wo er hingeschießen habe, habe der Gendarm noch gar nicht hingeschmeckt.“<sup>555</sup>

Auch Nikolaus Gorsche, ein aus Kroatien stammender beschäftigungsloser Privatschreiber, wurde wegen exzessiven Benehmens arretiert. Nach seiner Festnahme im *Kaiserbräuhaus* zu Mauterndorf durch den Finanzwacheaufseher Anton Schmalzhofer schimpfte er während der Abführung in den Arrest: „Ganz Österreich sei das schlechteste Land, der Kaiser und alle kaiserlichen Beamten seien lauter schlechte Kerls, Räuber und Lauser.“<sup>556</sup>

Aus einem Streit mit dem Wirt resultierte auch die Festnahme von Thomas Wieser. Zwischen Wieser und seinen Reisegefährten Gabriel Moser und Rosina Kranebetter auf der einen und dem Wirt des Gasthauses in Thumersbach am Zeller See auf der anderen Seite hatte sich eine handgreifliche Auseinandersetzung entsponnen, in die auch der zufällig anwesende Gemeindevorstand eingriff. Nachdem dieser die Gendarmen verständigt hatte, wurden Wieser und seine Gefährten verhaftet. Auf dem Weg von Thumersbach nach Zell am See stieß Wieser die Worte aus: „Ich scheisse auf Gott und die Regierung, auch unser Herrgott ist ein Spitzbub, ich scheisse auf den Kaiser und König.“<sup>557</sup>

Wie diese Beispiele zeigen, richtete sich der Zorn der Untertanen nicht immer in erster Linie gegen den Kaiser, sondern oft eher gegen die einschreitenden Staatsdiener. Freilich wurde der Monarch als Staatsoberhaupt und oberster Dienstherr seiner Beamten für deren Verhalten verantwortlich gemacht, was auch in einer Reihe weiterer Fälle deutlich zum Ausdruck kommt. So wurde Josef Ebner durch seinen Unmut über eine als ungerecht empfundene Behandlung durch die Obrigkeit dazu bewegt, den Kaiser und die Polizei zu beleidigen. Er hatte am 13. November 1856 gegen sechs Uhr abends im Vorbeigehen vor dem Gebäude der Polizei-Direktion auf offener Straße die Worte ausgestoßen: „Die Polizei u. der Kaiser soll mich im Arsch lecken.“ Nachdem er von dem Polizeisoldaten Florian Gaistingner, welcher die Äußerung vernommen hatte, arretiert worden war, gestand Ebner sofort seine ungebührliche Äußerung. Als Motiv gab er an, er habe seinem Ärger über seine

---

555 SLA Strafakten, Fasz. 27, 28, 1870, Nr. 162 (Peter Messner).

556 SLA Strafakten, Fasz. 17, 1864, Nr. 205 (Nikolaus Gorsche).

557 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 342 (Thomas Wieser).

polizeiliche Anhaltung während des Mozartfestes Luft gemacht.<sup>558</sup> Zorn gegen die Gendarmen dürfte auch im Fall des Austragsbauern Johann Harlander eine größere Rolle gespielt haben als eine Abneigung gegen den Kaiser. Er saß am 8. Dezember 1854 in Harbach, einem Dorf im Gasteinertal, im Wirtshaus und begann, als zwei Gendarmen eintraten, diese als „Schinderkerle“, Räuber und Diebe zu beschimpfen. Die Ordnungshüter wiesen ihn zunächst zurecht und nahmen ihn schließlich fest, nachdem er sich nicht beruhigen ließ. Auf dem Weg nach Hofgastein beschimpfte er die Gendarmen folgendermaßen: „Es Räuber! es Diebe! Es seydt so Räuber wie der Kaiser! von unten bis oben seyds Räuber! Es Lügner, es Räuber! Es hätt es nichts zu fressen mit samt dem Kaiser und den Herrn, wenn Euch wir Bauern nicht erhalteten!“<sup>559</sup> Aus Unmut über die eigene Verhaftung ließ sich auch Josef Dolezal zu einer Majestätsbeleidigung hinreißen, als er am 23. November 1883 gelegentlich seiner Arretierung durch den Gendarmen Paul Kugler diesen ersuchte: „Im Namen S<sup>c</sup> Majestät, lassen sie mich scheißen gehen.“<sup>560</sup> Derber Worte bediente sich auch Josef Renner, der am 20. Februar 1884 „im Bureau des städtischen Concegosten Ludwig Radniky“ zu diesem sagte: „Sie können mich im Arsch lecken und wegen meiner unser Kaiser auch.“<sup>561</sup> Weshalb Renner verhaftet worden war und was ihn zu dieser Äußerung veranlasste, geht aus dem Akt nicht hervor.

Der Kaiser stand in den Augen dieser Täter stellvertretend für die Obrigkeit, mit der sie in Konflikt geraten waren. Darin wird deutlich, wie sehr die Idee des Monarchen mit dem – häufig in Form einer kontrollierenden und maßregelnden Obrigkeit begrenzenden – Staat identifiziert wurde. Der Strafrechtsprofessor und spätere Justizminister Hye-Glunek stellte fest, dass Majestätsbeleidigungen häufig durch Äußerungen „ungebildeter, aber ihrem Monarchen treu ergebener und von Liebe, Ehrfurcht und Hingebung für die Person des Kaisers tief erfüllter Personen“ begangen würden, „welche sich aber über irgend eine Regierungs- oder behördliche Maßregeln unzufrieden fühlen, und sofort ihrem Aerger durch irgend eine Schimpfrede gegen den Kaiser Luft machen, ohne dabei aber auch nur entfernt an die Person des Kaisers zu denken, weil sie in ihrer ungebildeten Ausdrucksweise die Idee des Kaisers nicht von der Idee der Regierung loszutrennen vermögen, und weil sie sich in ihrem tief verwurzelten monarchischen Gefühle [...] jede [...] öffentliche Maßregel als nur auf Anordnung des Kaisers beruhend vorstellen, und sofort die Idee (nicht die Person) des Kaisers immer mit dem Staate und der Re-

---

558 SLA Strafakten, Fasz. 8/2, 1856, Nr. 348 (Josef Ebner).

559 SLA Strafakten, Fasz. 6/2, 1854, Nr. 300 (Johann Harlander).

560 SLA Strafakten, Fasz. 30/1, 1883, Nr. 243 (Josef Dolezal).

561 SLA Strafakten, Fasz. 30/1, 1884, Nr. 51 (Josef Renner).

gierung zu identifizieren gewohnt sind“.<sup>562</sup> In der Vorstellung seiner Untertanen war Franz Joseph allmächtig, mildtätig und gerecht. Mit diesem Bild vom Kaiser als allmächtiger und guter Vaterfigur verband sich der Anspruch auf eine gerechte Behandlung. Nur solange der Kaiser seiner Pflicht nachkam, Ungerechtigkeiten zu verhindern und für seine Untertanen zu sorgen, fühlten sich ihm diese verbunden und zur Ehrerbietung verpflichtet. Wer sich hingegen durch die Obrigkeit – und damit durch den Kaiser selbst – schlecht behandelt fühlte, machte seinem Unmut oft durch direkte verbale Angriffe auf den Monarchen Luft.

Mit diesem Bild vom allmächtigen und gütigen Kaiser verband sich der Anspruch, sämtliche Missstände in der Monarchie abzustellen. Es entsprach einer verbreiteten Vorstellung von Franz Joseph, dass wann immer etwas zum Nachteil eines seiner Untertanen geschah, dies ohne sein Wissen und gegen seinen Willen erfolgte.<sup>563</sup> Eine beliebte Strategie der Rechtfertigung des eigenen Handelns gegenüber den einschreitenden Vertretern der Staatsgewalt bestand daher in der Anrufung des Kaisers als oberster Autorität, die über die Gerechtigkeit wachte. Dies wird etwa durch den Fall Josef Hellers illustriert, der 1858 wegen Majestätsbeleidigung vor Gericht stand. Heller hatte am 6. September aus dem *Stöcklwirthshaus* zu Tamsweg einen Kaffeelöffel aus Zinn und den Schlüssel zum Gläserkasten entwendet. Nachdem er aufgrund der Anzeige der Kellnerin festgenommen worden war, sagte er im Verhör zu einem Gendarmen: „Was nehmen Sie sich dieser Kellnerin so an, sie ist bestimmt ihre Hure“, woraufhin ihn die Gendarmen fesselten und zum Bezirksamt überstellen wollten. Auf dem Weg dorthin ließen sie Heller wegen dessen heftiger Gegenwehr „krumm schließen“, was diesen in heftige Gemütsbewegung versetzte und ihn dazu veranlasste, die Gendarmen als Lumpen, Spitzbuben und Räuber zu bezeichnen und zu sagen: „Wenn das Recht ist, mich so zu peinigen, so ist der Kaiser auch ein Lump, ein Spitzbube, ebenso seine Herren. Der Kaiser soll mich im Arsch lecken.“<sup>564</sup> Wie Heller im Verfahren angab, waren seine Worte durch seinen heftigen Zorn über die Behandlung durch die Gendarmen motiviert. Hier wird die Beleidigung konditional formuliert und gleichsam unter Vorbehalt

562 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 765.

563 Urbanitsch: Pluralistic Myth, S. 114; Vgl. dazu auch Cankar, Ivan: Der Knecht Jernej und sein Recht, in: Ders.: Der Knecht Jernej. Eine Auswahl. – Wien 1970, S. 7–81. Cankar schildert in dieser 1907 entstandenen Geschichte das Schicksal eines Knechts, der nach lebenslanger Arbeit auf einem Hof nach dem Tod seines Herrn von dessen Sohn und Erben verstoßen wird und sich auf der Suche nach seinem Recht schließlich auf den Weg zum Kaiser selbst macht. Der Kaiser wird ihn nicht enttäuschen, so hofft er, denn es wäre nicht möglich, „dass aus der reinen Quelle unreines Wasser käme, dass die lichte Sonne trübes Licht ausstrahle, dass im Schoß des Rechts, durch Macht und Satzung gefestigt, kein Recht zu finden wäre“ (S. 64).

564 SLA Strafakten, Fasz. 10/2, 1858, Nr. 234 (Josef Heller).

ausgesprochen – „*wenn* das Recht ist“, so ist der Kaiser auch ein „Lump und Spitzbube“. Da dies natürlich nicht anzunehmen ist, bringt der Täter zum Ausdruck, dass seine Behandlung durch die Gendarmen vom Kaiser selbst niemals geduldet würde und daher nicht rechtens sein könne.

Ähnlich lässt sich auch die Schimpftirade interpretieren, die Theobald Verari gegen jene Finanzwachleute richtete, die ihn „am Sonntag, den 25. März 1860 vormittags nach 10 Uhr in Alm arretiert [hatten], weil er sich in dem dortigen Pfarrhofe ungestüm und exzessiv benommen hatte“. Er beschimpfte die Beamten als „Lauskerle, Rotzbuben, Scheißkerle“ und meinte auf deren Entgegnung, dass der Kaiser keine Rotzbuben anstellen würde: „Ach was, der Kaiser ist selbst nichts nutz und ein Scheißkerl, weil er solche Halunken anstellt.“<sup>565</sup> Wiederum wird dem Kaiser die Ehrerbietung verweigert, weil er „Halunken“ in den Reihen seiner Finanzwache duldet und damit seiner Pflicht nicht nachkommt, für Gerechtigkeit zu sorgen.

Anlässe für Auseinandersetzungen mit der Obrigkeit lieferte auch die Abschiebung von Vaganten, Müßiggängern und sonstigen unliebsamen ortsfremden Personen in ihre Heimatgemeinde. Dieser sogenannte Schub stellte eine polizeiliche Maßnahme dar, die vor allem gegen Angehörige der Unterschicht gerichtet war. Fremde Bettler und Vaganten wurden, wenn die Behörden ihrer habhaft wurden, in Arrest genommen und bei der nächsten Gelegenheit in ihre Heimatgemeinde abgeschoben.<sup>566</sup> In sechs der untersuchten Fälle bestand der Anlass für eine Majestätsbeleidigung in der Androhung oder der tatsächlichen Durchführung des Schubes.

Maria Weinberger hatte schon mehrmals Erfahrung mit dem Schub gemacht, bevor sie im Oktober 1869 neuerlich in Salzburg verhaftet wurde. Sie war schon zuvor öfter in Konflikt mit der Obrigkeit geraten und erst im August aus dem Arbeitshaus entlassen worden. Da sie sich ihren Lebensunterhalt als „Freudenmädchen“ verdiente, führte sie in den Augen der Obrigkeit einen liederlichen und unsittlichen Lebenswandel. Im Oktober 1869 wurde sie aufgrund einer Anzeige ihrer eigenen Mutter festgenommen, die sie beschuldigte, ihr ein Paar Schuhe und einen Regenschirm entwendet zu haben. Als Maria Weinberger in der Gemeindeamtskanzlei mitgeteilt wurde, dass sie in ihre Heimatgemeinde Mauerkirchen abgeschoben würde und bis zum Abgang des nächsten Generalschubs noch einige Tage in polizeilicher Haft zu

---

565 SLA Strafakten, Fasz. 12/1, 1860, Nr. 122 (Theobald Verari).

566 Vgl. zum Ausweisungsrecht ausführlich: Reiter, Ilse: *Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert.* – Frankfurt am Main 2000.